Information über die Ergebnisse der Lärmkartierung im Bereich der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad – entlang der B 95, Gemarkung Schönfeld und das Fortschreiben des Lärmaktionsplanes aus dem Jahre 2018.

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm schreibt seit 2007 in fünfjährigem Turnus die Erstellung von Lärmkarten in Ballungsräumen sowie im Einwirkbereich von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen vor. Die §§ 47a bis 47f Bundesimmissionsschutzgesetz setzen die Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung unter Einbindung der Öffentlichkeit um.

## Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 Gemeinde Thermalbad Wiesenbad

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wurde wie im Jahre 2017 mit der Lärmkartierung beauftragt. In der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad waren gemäß der Vorgabe der EU-Umgebungslärmrichtlinie Straßenzüge mit einer Belastung von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr kartierungspflichtig. Dies betrifft die B 95 auf einer Länge von 5,1 km.

Aufgrund einer umfassenden Änderung der zugrunde liegenden Berechnungsmethode sind die Lärmkartierungen der vergangenen Jahre mit den ermittelten Werten aus dem Jahre 2022 nicht mehr 1:1 vergleichbar. Die Lärmkartierung 2022 wurde erstmals mit einer europaweit einheitlichen Bewertungsvorschrift »CNOSSOS-EU« erarbeitet.

In Thermalbad Wiesenbad wurde die B 95 kartiert. Ermittelt wurde die Höhe der jeweiligen Geräuschbelastungen und die Zahl der betroffenen Menschen in der jeweiligen Pegelklasse in dB(A). Insbesondere sind aufgrund einer anderen Verteilung der Einwohner eines Gebäudes hin zu den lautesten Fassaden deutlich höhere Betroffenheiten bei gleichbleibender Lärmbelastung festzustellen.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung für die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad sind auf der Homepage der Gemeinde unter: www.thermalbad-wiesenbad.de ab 01.02.2024 einsehbar. Ebenso ist die Einsichtnahme der Lärmkarten unter <a href="https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html">https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html</a> jederzeit möglich. Dort sind auch detaillierte Informationen zu den geänderten Berechnungsvorschriften abrufbar.

Zusätzlich können diese auch im Rathaus, Mühle 1, Zimmer 7 während der Dienstzeiten vom 01.02.2024 bis 16.02.2024 eingesehen werden.

In Zusammenfassung und Auswertung der Daten aus der Lärmkartierung wurden folgende Betroffenheit durch Umgebungslärm der kartierten Hauptverkehrsstraßen ermittelt:

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm	Straßenlärm
	L <sub>DEN</sub> (24h)	L <sub>NIGHT</sub> (24h) (22-06 Uhr)
über 45-49	-	163
über 50-54	-	91
über55-59	144	130
über 60-64	90	74
über 65-69	136	1
über 70-74	49	0
ab 75	1	0
Summe	420	459

Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind:

186	Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei dauerhafter Einwirkung ohne Schutzmaßnahmen am Gebäude das Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen signifikant erhöhen.	
205	Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei dauerhafter Einwirkung ohne Schutzmaßnahmen am Gebäude das Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen signifikant erhöhen	

## Lärmaktionsplanung für die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad

Gemäß § 47 d BlmSchG steht nun die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad vor der Aufgabe, sich im Rahmen eines Lärmaktionsplans mit der vorhandenen, in der Lärmkartierung dargestellten Lärmsituation auseinanderzusetzen. Gegenstand der Lärmaktionsplanung sind ausschließlich verkehrliche Lärmbelastungen, auch über die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Straßen hinaus, sofern relevante Konflikte bestehen.

Die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad kommt im Rahmen Ihrer Bewertung der Sachlage zu dem Ergebnis, dass trotz der festgestellten Lärmbetroffenheiten ein umfassender Maßnahmenplan im Rahmen des Lärmaktionsplanes nicht zielführend und nicht umsetzbar ist. Stattdessen soll ein **Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen** erstellt werden.

## Gründe hierfür sind:

- Insbesondere aufgrund der bereits durch den Straßenbaulastträger durchgeführten Lärmsanierung (1996) an der B 95 in der Ortslage Schönfeld wurde den betroffenen Anwohnern die Möglichkeit gegeben, sich vor den Lärmauswirkungen durch passiven Lärmschutz zu schützen (Lärmschutzfenster).
- Die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad setzt sich weiterhin aktiv dafür ein, dass die im Bundesverkehrswegeplan 2030 eingeordnete Ortsumgehung B 95 realisiert wird. Durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr wurde die Vorplanungen der Straßenbaumaßnahme "B 95 – OU Wiesa Schönfeld" beauftragt. Das Vorhaben umfasst den ca. 2,7 km langen Neubau der B 95 Ortsumgehung Wiesa Schönfeld.

Damit ist der nach bundesdeutschem Recht durch die Baulastträger umzusetzende Lärmschutz realisiert. Auf weitergehende Maßnahmen besteht kein rechtlicher Anspruch – selbst wenn entsprechende Maßnahmen im Lärmaktionsplan der Gemeinde formuliert werden. Daher sieht die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad darüber hinaus keine realisierbaren Möglichkeiten, im Rahmen einer Maßnahmenplanung zusätzlich Lärmschutz für die betroffenen Bürger beim Straßenbaulastträger einzufordern. Aufgrund **fehlender Baulastträgerschaft** ist die Realisierung eigener Maßnahmen an der Straße nicht möglich. Maßnahmen in eigener Planungshoheit sind an den betroffenen Straßen bzw. auf dem Ausbreitungsweg nicht umsetzbar und nicht finanzierbar. Einwohner der Gemeinde Thermalbad Wiesenbad können hierzu Rückmeldungen sowie Hinweise auf bestehende sonstige verkehrliche Lärmprobleme abgeben, die im Rahmen der weiteren Lärmaktionsplanung in die endgültige Abwägung einfließen.

Eine Beteiligung ist im Zeitraum vom 19.02.2024 bis 01.03.2024 möglich.

Einwendungen können schriftlich, per Email, an <a href="mailto:bauamt@thermalbad-wiesenbad.de">bauamt@thermalbad-wiesenbad.de</a> oder persönlich zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 07, Mühle 1, 09488 Thermalbad Wiesenbad vorgebracht werden. Ansprechpartner ist Frau Kunze (Tel.: 03733-560434).

Gleichzeitig wird die Möglichkeit gegeben, bis zum **19.03.2024** Einwände gegen diese Entscheidung, einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen zu erstellen, vorzubringen. Nach Ende der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt unter Abwägung der eingegangenen Rückmeldungen die endgültige Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes im Gemeinderat.